

Leitsatz:

§ 15 Abs. 1 Satz 2, 3 und 4 iVm § 15 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a und b ErftVG n.F., wonach die im Verbandsgebiet gelegenen Kreise nicht an der Wahl zur Delegiertenversammlung beteiligt sind, sondern insgesamt zwei sachverständige Mitglieder zur Delegiertenversammlung berufen, verstößt nicht gegen das in Art. 78 Abs. 1 der Landesverfassung garantierte Selbstverwaltungsrecht dieser Kreise.

LV NW Art. 78

ErftVG idF der Bekanntmachung vom 3. Januar 1986, GV NW. S. 54,
§ 2 Abs. 3, § 15 Abs. 1 Satz 2, 3 und 4 iVm § 15 Abs. 2 Satz 2
Buchst. a und b.

Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen,
Urteil vom 22. Februar 1988 - VerfGH 21/86 -.



VERFASSUNGSGERICHTSHOF
FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Verkündet am 22. Februar 1988

Kunert

Verwaltungsgerichtsangestellte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

VerfGH 21/86

In dem verfassungsgerichtlichen Verfahren

wegen der Behauptung des Kreises
den Oberkreisdirektor,

vertreten durch

Art. 1 und 4 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den
Großen Erftverband vom 19. März 1985 verletzten die Vorschriften
der Landesverfassung über das Recht der gemeindlichen Selbstver-
waltung,

hat der

VERFASSUNGSGERICHTSHOF FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

auf die mündliche Verhandlung

vom 16. Dezember 1987

durch die Verfassungsrichter
Präsident des Verfassungsgerichtshofs Dr. Dietlein,
Präsident des Oberlandesgerichts Tübingen,
Präsident des Oberlandesgerichts Dr. Wiesen,
Professor Dr. Brox,
Professor Dr. Kriele,
Rechtsanwältin Schwarz,
Professor Dr. Stern,

für Recht erkannt:

Die Verfassungsbeschwerde wird, soweit
sie sich gegen Art. 1 Nr. 3 Buchst. b
(§ 2 Abs. 3 Satz 1) des Gesetzes
zur Änderung des Gesetzes über den
Großen Erftverband vom 19. März 1985
(GV NW S. 280) richtet, verworfen;
im übrigen wird sie zurückgewiesen.

G r ü n d e :

A.

In Art. 1 Nr. 3 Buchst. b (§ 2 Abs. 3 Satz 1) des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Großen Erftverband vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 280) wird bestimmt, daß der Verband auch außerhalb des Verbandsgebietes im Bereich der Venloer Scholle und der Rurscholle im einzelnen bezeichneter Aufgaben hat. In Art. 1 Nr. 16 (§ 16 Abs. 1 und 2) des Änderungsgesetzes, dem nunmehr § 15 Abs. 1 und 2 der Neufassung des Gesetzes über den Erftverband vom 3. Januar 1986 (GV. NW. S. 54) - ErftVG n. F. - entspricht, wird weiterhin bestimmt, daß die zum Verbandsgebiet gehörenden Kreise nicht an der Wahl der Delegiertenversammlung beteiligt sind, sondern nur insgesamt zwei sachverständige Mitglieder zur Delegiertenversammlung berufen. Gegen diese Regelungen richtet sich die Verfassungsbeschwerde.

I.

Durch das Gesetz über die Gründung des Großen Erftverbandes vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 253) - im folgenden: ErftVG a.F. - wurde der Große Erftverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts gegründet (§ 1 Abs. 1 ErftVG a.F.). Als Aufgabe des Verbandes bestimmte § 2 Abs. 1 ErftVG a. F. die Regelung der Wasserwirtschaft im Verbandsgebiet. Soweit die Erfüllung seiner Aufgabe es erforderte, konnte der Verband seine Arbeiten nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen auch außerhalb des Verbandsgebietes durchführen (§ 2 Abs. 2 ErftVG a. F.).

Mitglieder des Verbandes waren gemäß § 6 Abs. 1 ErftVG a. F. die jeweiligen Eigentümer der im Verbandsgebiet liegenden Braunkohlenbergwerke sowie bestimmter Anlagen zur Elektrizitätserzeugung, öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, ferner die jeweiligen Eigentümer industrieller Anlagen zur Wasserableitung, -einleitung oder -förderung und bestimmter Wassertriebwerke sowie die im Verbandsgebiet gelegenen Landkreise und kreisfreien Städte, die dortigen Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Rheinland und

die Erftfischereigenossenschaft Bergheim. Die Beitragslast verteilte sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von den Aufgaben des Verbandes hatten, und der Lasten, die der Verband auf sich nahm, um ihren schädigenden Einwirkungen zu begegnen (§ 38 Abs. 1 Satz 1 ErftVG a. F.).

Organe des Verbandes waren die Delegiertenversammlung, der Verbandsausschuß und der Vorstand (§ 14 Abs. 2 ErftVG a. F.). Die Delegiertenversammlung bestand aus 100 Mitgliedern (§ 16 Abs. 1 Satz 1 ErftVG a. F.). 96 Mitglieder wurden von den in § 6 Abs. 1 ErftVG a. F. aufgeführten Mitgliedergruppen gewählt. Für jede Mitgliedergruppe war eine bestimmte Anzahl von Delegierten vorgesehen (§ 16 Abs. 1, 2 ErftVG a. F.). Der Mitgliedergruppe der im Verbandsgebiet gelegenen Landkreise und kreisfreien Städte (§ 6 Abs. 1 Nr. 6 ErftVG a. F.) standen 21 Delegierte zu. Die übrigen vier Mitglieder wurden als sachverständige Mitglieder von der Landesregierung berufen (§ 16 Abs. 3 ErftVG a. F.). Nach Art. 28 Nr. 10 des Dritten Gesetzes zur Funktionalreform (3. FRG) vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370) entfielen auf die Kreise und kreisfreien Städte sechs Delegierte.

II.

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Großen Erftverband vom 19. März 1985 trat mit seinen hier zur Überprüfung anstehenden Bestimmungen am 1. Januar 1986 in Kraft (Art. 5). Die Neufassung des Gesetzes über den Erftverband (ErftVG n. F.) wurde gemäß Art. 4 des Änderungsgesetzes am 3. Januar 1986 bekanntgemacht.

§ 2 Abs. 3 ErftVG n. F. hat folgenden Wortlaut:

"Außerhalb des Verbandsgebietes hat der Verband im Bereich der Venloer Scholle und der Rurscholle die Aufgaben gemäß Abs. 1 Buchstaben a und b. Soweit es erforderlich ist, kann der Verband nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen die Aufgaben auch außerhalb dieser Bereiche durchführen."

Die Bestimmungen über die Mitgliedschaft und die Beitragslast (§§ 6 Abs. 1, 34 Abs. 1 Satz 1 ErftVG n. F.) entsprechen weitgehend den bisherigen Regelungen.

Verbandsorgane sind nur noch die Delegiertenversammlung und der Vorstand (§ 13 Abs. 2 ErftVG n. F.). Über die Delegiertenversammlung bestimmt § 15 ErftVG n. F.:

"(1) Die Delegiertenversammlung besteht aus 100 Delegierten und Mitgliedern. 96 Delegierte werden nach näherer Bestimmung der §§ 16 bis 18 und 21 durch die Mitgliedergruppen gemäß § 6 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5, 7, 8 und 10 gewählt. Jeder in § 6 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5, 7 und 8 genannten Mitgliedergruppen hat zunächst drei Delegiertensitze. Die verbleibenden 75 Sitze werden zusätzlich unter diesen Mitgliedergruppen im Verhältnis ihrer Beitragsleistungen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt, wobei eine Mitgliedergruppe insgesamt nicht mehr als 38 Delegierte haben darf.

(2) Der Delegiertenversammlung gehören ferner vier sachverständige Mitglieder an, die für die Dauer von vier Jahren berufen werden. Zu berufen sind

- a) von den zum Verbandsgebiet gehörenden Kreisen im Regierungsbezirk Düsseldorf 1 Mitglied,
- b) von den zum Verbandsgebiet gehörenden Kreisen im Regierungsbezirk Köln 1 Mitglied,
- c) von den zum Verbandsgebiet gehörenden Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Rheinland 1 Mitglied,
- d) von der Landesregierung 1 Mitglied.

(3) ...

(4) ..."

III.

1. Mit der am 29. Dezember 1986 erhobenen Verfassungsbeschwerde macht der Beschwerdeführer geltend, § 2 Abs. 3 und § 15 Abs. 1 Satz 2, 3 und 4 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a und b ErftVG n. F. seien verfassungswidrig, weil durch diese Vorschriften sein Selbstverwaltungsrecht verletzt werde.

Der Beschwerdeführer beantragt,

Art. 1 und 4 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Großen Erftverband vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 280), soweit § 2 Abs. 3, § 15 Abs. 1 Satz 2, 3 und 4 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchst. a und b ErftVG neugefaßt und neu bekanntgemacht worden sind, für verfassungswidrig und für nichtig zu erklären.

Zur Begründung führt der Beschwerdeführer im wesentlichen aus: § 2 Abs. 3 Satz 1 ErftVG n. F. sei verfassungswidrig. Die Ausdehnung des Aufgabenbereichs des Erftverbandes auf den Bereich der Venloer Scholle und der Rurscholle verstoße gegen das Übermaßverbot und gegen das Demokratieprinzip, die beide auch im Selbstverwaltungsrecht enthalten seien.

§ 15 ErftVG n. F. verletze das Willkürverbot. Die Kreise würden, obwohl sie beitragspflichtig seien, gegenüber anderen beitragspflichtigen Mitgliedergruppen ohne sachlichen Grund benachteiligt, weil sie an der Wahl der Delegierten nach § 15 Abs. 1 ErftVG n. F. nicht beteiligt seien. Außerdem würden die Kreise durch § 15 Abs. 2 ErftVG n. F. in verfassungswidriger Weise mit den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer und der Landesregierung gleichgestellt, weil diese ebenfalls zur Berufung je eines sachverständigen Mitgliedes in die Delegiertenversammlung befugt seien, obwohl sie einer Beitragspflicht nicht unterlägen. Ferner würden die Kreise untereinander durch

§ 15 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a und b ErftVG n. F. ohne einleuchtenden Grund ungleich behandelt, weil aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf ein einziger Kreis, aus dem Regierungsbezirk Köln hingegen fünf Kreise zusammen je ein sachverständiges Mitglied berufen könnten. Schließlich widerspreche § 15 Abs. 2 ErftVG n. F. dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, weil diese Vorschrift keine den § 91 Abs. 1 Satz 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488) berücksichtigende Ausnahmeregelung enthalte.

2. Dem Landtag und der Landesregierung ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Der Landtag hat sich nicht geäußert.

Die Landesregierung macht Bedenken gegen die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde geltend und hält diese jedenfalls für unbegründet. Sie tritt der Auffassung des Beschwerdeführers entgegen.

Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts sowie des Vorbringens des Beschwerdeführers und der Landesregierung wird auf die Akten Bezug genommen.

B.

Die Verfassungsbeschwerde ist teilweise unzulässig, im übrigen unbegründet.

I.

Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig, soweit sie gegen § 2 Abs. 3 Satz 1 ErftVG n.F. gerichtet ist.

Zwar können Gemeindeverbände nach Art. 75 Nr. 4 LV, § 50 Abs. 1 VerfGHG Verfassungsbeschwerde mit der Behauptung erheben, Landesrecht verletze die Vorschriften der Verfassung über das Recht der

Selbstverwaltung. Die Übertragung bestimmter wasserwirtschaftlicher Aufgaben durch § 2 Abs. 3 Satz 1 ErftVG n. F. auf den Erftverband berührt aber nicht das durch Art. 78 Abs. 1 LV (Art. 28 Abs. 2 GG) gewährleistete Recht des Beschwerdeführers auf Selbstverwaltung. Dazu gehören nur diejenigen Aufgaben und Befugnisse, die ihrem Wesen und Herkommen nach sowie unter Berücksichtigung der neueren Entwicklung als Angelegenheiten der Kreise in die Eigenverantwortlichkeit und damit in den Selbstverwaltungsbereich des Beschwerdeführers fallen (vgl. dazu BVerfGE 6, 104, 116; 8, 122, 134; BVerwGE 67, 321; OVG 11, 149, 150; 19, 297, 305; Stern, in BK (Zweitbearbeitung), Art. 28 GG, Rdnrn. 86 ff.). Die vom Erftverband auch außerhalb des Verbandsgebietes im Bereich der Venloer Scholle und der Rurscholle wahrzunehmenden Aufgaben, "die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse zu erforschen und zu beobachten" (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a ErftVG n. F.) sowie "einem Mangel an Wasser zu begegnen und Maßnahmen zur Sicherung der gegenwärtigen und künftigen Versorgung der Bevölkerung, der Wirtschaft und des Bodens mit Wasser zu planen und durchzuführen" (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b ErftVG n. F.), zählen dazu nicht.

II.

Im übrigen ist die Verfassungsbeschwerde zwar zulässig, aber un begründet.

1. Die gegen § 15 Abs. 1 Satz 2, 3 und 4 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a und b ErftVG n. F. erhobene Verfassungsbeschwerde ist zulässig. Sie ist vom Beschwerdeführer als Gemeindeverband innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes, also rechtzeitig, erhoben worden (§ 50 Abs. 2 VerfGHG); sie wird darauf gestützt, daß die angegriffene gesetzliche Regelung die Vorschriften der Verfassung über das Recht der Selbstverwaltung verletze, da der Gesetzgeber das aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitete Willkürverbot nicht beachtet habe. Dieses Verbot ist im Rahmen des Verfahrens über eine kommunale Verfassungsbeschwerde in den Prüfungsmaßstab des Art. 78 Abs. 1 und 2 LV (Art. 28 Abs. 2 GG) für die Beurteilung von Eingriffen in die Selbstverwaltung einzubeziehen (vgl. BVerfGE 56, 298, 313 m. N.).

2. Die Verfassungsbeschwerde ist jedoch unbegründet. Die angefochtenen Änderungen des § 15 Abs. 1 Satz 2, 3 und 4 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a und b ErftVG n. F. führen zwar dazu, daß die Mitgliedergruppe des Beschwerdeführers in der Delegiertenversammlung durch eine geringere Anzahl von Personen als bisher - zwei Mitglieder statt sechs Delegierte - vertreten wird und diese Personen zudem nicht gewählt, sondern als sachverständige Mitglieder berufen werden. Diese Neuregelung verletzt aber nicht das in Art. 78 Abs. 1 und 2 LV (Art. 28 Abs. 2 GG) garantierte Selbstverwaltungsrecht des Beschwerdeführers. Der Gesetzgeber hat von dem ihm eingeräumten Ermessen in verfassungsrechtlich unbedenklicher Weise Gebrauch gemacht; die getroffene Regelung ist entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers weder willkürlich (a) noch unverhältnismäßig (b).

a) Nach dem allgemeinen Gleichheitssatz, der als Ausprägung der Rechtsstaatlichkeit und Element des objektiven Gerechtigkeitsprinzips auch gegenüber den Trägern der Kommunalen Selbstverwaltung beachtet werden muß, ist es dem Gesetzgeber verwehrt, eine willkürliche Schlechterstellung vorzunehmen. Eine solche ergibt sich weder aus einer Ungleichbehandlung des Beschwerdeführers gegenüber anderen beitragspflichtigen Mitgliedern noch aus einer Gleichbehandlung mit beitragsfreien Entsendungsberechtigten noch aus einer Ungleichbehandlung der Kreise untereinander.

(1) Der Beschwerdeführer ist im Verhältnis zu den anderen beitragspflichtigen Mitgliedergruppen des § 6 Abs. 1 ErftVG n. F. nicht dadurch willkürlich schlechtergestellt, daß die Zahl der auf die Kreise entfallenden Sitze - anders als die Verteilung der in § 15 Abs. 1 Satz 4 ErftVG n. F. bezeichneten Sitze - von den Beitragsleistungen der Kreise unabhängig ist.

Der Gesetzgeber hat mit Rücksicht auf das große Allgemeininteresse an der notwendigen Sicherstellung der Wasserwirtschaft in dem betroffenen Gebiet bei der Bestimmung

der Kriterien, nach denen die Delegiertenversammlung des Erftverbandes sich zusammensetzt, einen weiten Gestaltungsspielraum. Weder ist er verpflichtet, das Stimmverhältnis in diesem Verbandsorgan allein an den aufgeführten Beiträgen auszurichten (BVerfGE 10, 89, 107 zur Regelung im ErftVG a. F.), noch ist er rechtlich gehindert, die Sitzverteilung an dem Beitragsaufkommen zu orientieren. Die gesetzgeberische Gestaltungsfreiheit läßt es ohne verfassungsrechtlichen Verstoß gegen den Gesichtspunkt der Systemgerechtigkeit auch zu, die Sitze nach unterschiedlichen Kriterien zu verteilen, sofern hierfür sachangemessene Gründe angeführt werden können.

In Abschnitt B des Vorblattes zu dem von der SPD-Fraktion eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Großen Erftverband (LT-Drucksache 9/3790) war allerdings davon die Rede, die Sitzverteilung in der Delegiertenversammlung "nur noch durch die Höhe der Beitragsleistung der Mitglieder zu bestimmen". Dieses beitragsabhängige Sitzverteilungssystem ist jedoch schon in dem Gesetzentwurf selbst und ebenso in dem später auf dessen Grundlage erlassenen Änderungsgesetz nicht als durchgängiges Regelungsprinzip aufgestellt und durchgeführt worden. So sind zunächst unabhängig vom Beitragsaufkommen 25 der 100 Delegiertensitze nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 ErftVG n. F. zu verteilen. Das Prinzip der Verteilung nach Beitragsleistungen gilt nur für "die verbleibenden 75 Sitze" (§ 15 Abs. 1 Satz 4 ErftVG n. F.), und auch da nur eingeschränkt, da "eine Mitgliedergruppe insgesamt nicht mehr als 38 Delegierte haben darf" (§ 15 Abs. 1 Satz 4 letzter Halbsatz ErftVG n. F.).

Für diese nach unterschiedlichen Kriterien geregelte Sitzverteilung lassen sich sachlich vertretbare Gründe anführen. Es war nicht willkürlich, die Vertretung der Mitgliedergruppe der Kreise in der Delegiertenversammlung im Hinblick auf den dort vorhandenen Sachverstand unabhängig von der Beitragsleistung vorzusehen.

Die dem Erftverband übertragenen Aufgaben weisen wegen der besonderen regionalen Gegebenheiten einen erheblichen Schwierigkeitsgrad auf. Die Bewältigung wasserwirtschaftlicher Probleme und der Ausgleich von nicht gleichgelagerten Interessen der Verbandsmitglieder rechtfertigen es, für die Arbeit des Verbandes die Sachkenntnis fruchtbar zu machen, welche die Institutionen und Behörden aus ihren Tätigkeiten gewonnen haben. Kreise nehmen als untere Wasser- und Landschaftsbehörde (vgl. § 136 LWG, § 8 Abs. 1 Landschaftsgesetz) Aufgaben wahr, die dem Aufgabenbereich des Erftverbandes nahe stehen. Die Einbringung der dabei gewonnenen Erfahrungen in die Willensbildung und Beschlußfassung des Erftverbandes liegt sowohl im Interesse aller Mitglieder als auch im öffentlichen Interesse.

Die Zuweisung von lediglich zwei Sitzen an die Mitgliedergruppe der Kreise ist ebenfalls nicht willkürlich, sie stellt insbesondere keine in den Kern des Selbstverwaltungsrechts eingreifende Unterrepräsentation dar. Die vom Beschwerdeführer erstellte Vergleichsberechnung, nach der eine Zahl von vier bzw. mindestens drei Mitgliedern als allein angemessene Vertretung angesehen wird, berücksichtigt nicht, daß die Berufung der sachverständigen Mitglieder eben nicht von Beitragsleistungen abhängig ist; sie soll dem Erftverband die Sachkunde dieser Mitglieder erschließen und damit auch für den Fall gelten, daß die Beitragsleistungen erheblich unter den vom Beschwerdeführer vorgetragenen Stand absinken sollten.

Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers liegt eine willkürliche Schlechterstellung auch nicht darin, daß seine Mitgliedergruppe zwei sachverständige Mitglieder für die Delegiertenversammlung beruft und nicht - wie die sonstigen beitragspflichtigen Mitglieder - wählt. Da

die Berufung - wie die etwaige Wahl eines Delegierten - durch die dafür zuständigen Gremien der Kreise zu erfolgen hat, ist nicht erkennbar, daß diese Art der Auswahl für den Beschwerdeführer rechtlich erhebliche Nachteile mit sich bringt. Wenn die Berufung sich rein tatsächlich wegen der Abstimmung zwischen den Kreisen schwierig gestaltet, wie der Vertreter des Beschwerdeführers in der mündlichen Verhandlung vorgetragen hat, so ist das verfassungsrechtlich ohne Belang.

- (2) Die Gleichbehandlung der Mitgliedergruppe des Beschwerdeführers mit den nicht beitragspflichtigen Entsendungsberechtigten, die ebenfalls sachverständige Mitglieder in die Delegiertenversammlung berufen, verstößt nicht gegen das Willkürverbot. Eine solche Berufung erfolgt aus sachlichen Gründen; sie bezweckt, dem Erftverband den zur Erfüllung seiner Aufgaben förderlichen Sachverstand der Entsendungsberechtigten nutzbar zu machen. Die Regelung schließt nicht aus, daß die Kreise solche Mitglieder berufen, die zugleich in der Lage sind, die Belange der Kreise zur Geltung zu bringen.
- (3) Eine Ungleichbehandlung der Kreise untereinander besteht allerdings darin, daß der Kreis Neuss, der als einziger zum Erftverband gehörender Kreis im Regierungsbezirk Düsseldorf liegt, allein ein sachverständiges Mitglied beruft, während die fünf Kreise des Regierungsbezirks Köln, die zum Verbandsgebiet gehören, nur zusammen ein Mitglied berufen können (§ 15 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a und b ErftVG n. F.). Jedoch verstößt auch diese Regelung nicht gegen das Willkürverbot. Diese Aufteilung soll gewährleisten, daß die sich aus der Verwaltungspraxis ergebenden spezifischen Besonderheiten des jeweiligen Regierungsbezirks bei der Aufgabenwahrnehmung durch die Delegiertenversammlung Berücksichtigung finden können. Dieser Gesichtspunkt ist nicht sachunangemessen, auch wenn andere Verteilungskriterien möglich gewesen wären.

b) Nicht zu folgen ist schließlich der Ansicht des Beschwerdeführers, die angefochtene Bestimmung verstoße deshalb gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, weil sie keine Ausnahmeregelung für den Fall vorsehe, daß ein Kreis im Einvernehmen mit kreisangehörigen Gemeinden die Gewässerunterhalt übernehme. Der Beschwerdeführer hält eine dem § 91 Abs. 1 Satz 2 LWG entsprechende Regelung für erforderlich; danach sollen bei einer Übernahme der Gewässerunterhaltung durch die Kreise diese an die Stelle der Gemeinden treten. Jedoch ist für eine solche Übernahme der Pflichten der Gemeinden durch die Kreise im Verbandsgebiet des Erftverbandes kein Raum, weil die Gewässerunterhaltung dem Erftverband als gesetzliche Aufgabe obliegt (vgl. § 91 Abs. 2 LWG, § 3 Abs. 1 Buchst. d Nr. 1 ErftVG n. F.).

Dr. Dietlein

Tiebing

Dr. Wiesen

Dr. Brox

Dr. Kriele

Schwarz

Dr. Stern

